

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885**

113 (14.5.1885)

# Beilage zu Nr. 113 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Mai 1885.

## Das Vörsensteuer-Gesetz,

wie es endgiltig vom Reichstag beschlossen worden ist, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

In dem Gesetz betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) treten an die Stelle von §§ 1, 6 bis 11, nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter §§ 22, 23 und 28 folgende Bestimmungen:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

II. Kauf- und sonstige Anschaffungs-Geschäfte. (Tarifnummer 4.) § 6. Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben. Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7. Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Jede Vereinbarung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft. Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Art. 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommitenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 11 a. Absatz 2 eintritt. Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktag gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt es als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1) wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls:

2) wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,

3) wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhaft, nach Art. 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,

4) wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommitenten handelt (§ 7 Absatz 3), der Kommissionär,

5) in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner, in dessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verpflichtet. Der Vermittler ist berechtigt, den Betrag der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verantwortlichen Kontrahenten zu fordern.

§ 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlussnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Die Schlussnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken versehenen Formular auszufüllen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlussnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlussnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden. Vermittler haben die Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlussnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verantwortlichen Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlussnote ausgestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlussnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlussnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren. Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlussnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlussnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlussnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlussnote entrichtete Abgabe ist zurückzuführen, wenn nachgewiesen wird,

daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 11 a. Eine Schlussnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuerfusse unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwert der Geschäfte zu berechnen. Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommitenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlussnote mit dem Zusatz „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommitenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlussnote spätestens am ersten Werktag nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommitenten an den letzteren absendet.

§ 11 b. Die Schlussnoten sind nach der Zeitfolge nummerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 c. Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11 a., 11 b. außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 6 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 11 d. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausfertigung der Schlussnoten eintreten kann.

§ 11 e. Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 11 f. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschriften unter „Freiungen“ zu dieser Tarifnummer Anwendung finden, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§ 11 g. Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 11 c. zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M. beträgt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5000 M. ein.

§ 11 h. Wer, nachdem er auf Grund des § 11 g. bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 11 g. vorgesehene Strafe eine Geldstrafe von 150 bis 5000 M. verurteilt. Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem andern Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verurteilt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist. Dasselbe ist auszusprechen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verlossen sind.

§ 11 i. Wer gegen die Vorschriften im § 10 Absatz 3 und § 11 b. verstößt, ist mit Geldstrafe von 3 M. bis 5000 M. zu bestrafen.

§ 21. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Betriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlussnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verordnete Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verordneten Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 22 a. In Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Verurteilung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civil-Prozessordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelsfachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 23. Absatz 2. Dasselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 11 g. und 16 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 23 a. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Commanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner, festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter, denselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind. Auf die Verhängung der im § 11 h. vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beauftragung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen. Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf

Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureau u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabentrachtung zu prüfen haben. Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen. Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektionsbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 28 a. Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestellungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen. Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 30. Absatz 1. Die Klassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Änderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Urkundlich u. s. w. Berlin, den 8. Mai 1885.

### Tarifnummer 4.

A. Kauf- und sonstige Anschaffungs-Geschäfte über 1) ausländische Banknoten, ausländische Papiere, ausländische Geldsorten; 2) Wertpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art  $\frac{1}{10}$  vom Tausend.

B. Kauf- und sonstige Anschaffungs-Geschäfte, welche unter Zugrundelegung von Umläufen einer Börse abgeschlossen werden (Coco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden,  $\frac{1}{10}$  vom Tausend, vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 M., bei Geschäften im Werthe von 10,000 M. und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 M. Bei Geschäften unter 2000 M. wird die Steuer von einem Werth von 2000 M. berechnet. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Dividendencoupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Umlauf für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Anmerkung: Kauf- und sonstige Anschaffungs-Geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.

### Freiungen.

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1) falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 M. beträgt, 2) für sogenannte Contantgeschäfte über die unter A 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Contantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

### Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Meßkirch. Donnerstag den 14. d. M., Nachm. 2 1/2 Uhr, im Gasthaus zum Kreuz Generalversammlung des landw. Konsumvereins. Eröffnung und Erläuterung des Geschäftsberichts; Entlassung des Vorstandes; Wahl von einem Drittel der Verwaltungsräthe; Festlegung der Vergütung des Kassiers; Vorbringen von Anträgen und Wünschen der Mitglieder.

Kenzingen. Sonntag den 17. d. M., Nachm. 3 Uhr, in der Brauerei Joberst zu Weisweil Besprechung über Rindviehzucht und Rindviehpflanzung, bei welcher Hr. Landw.-Lehrer Römer von Freiburg den einleitenden Vortrag halten wird.

Wolschach. Sonntag den 17. d. M., Nachm. 3 Uhr, Besprechung über Samenprüfung im Gasthaus zum Kreuz in Haslach, eingeleitet durch Dr. Dr. Beuling von Karlsruhe.

Döberitz. Sonntag den 17. d. M., Nachm. 3 Uhr, Besprechung im „Flug“ zu Löbberberg, eingeleitet durch einen Vortrag des Hrn. Landw.-Inspektors Junghans von Köplichhof.

Vorberg. Sonntag den 17. d. M., Nachm. 1/2 Uhr, in der Brauerei Kaufmann zu Schwabhausen Bezirksversammlung. Abh. der 1884er Vereinsrechnung; Besprechung über die Frage: Was steht dem landw. Wohlstand hinderlich entgegen? Eine Umschau im eigenen Haushalt.

### Verschiedenes.

Frankfurt a. M., 9. Mai. Heute kamen die ersten Rirschen, Aprikosen und Erdbeeren zu Markt. Das Stück Rirschen kostete 1 Pf., das Hundert Erdbeeren 10 M., Aprikosen das Stück 60 Pf.

PARIS. Wie schön, wie tollt sind die gegenwärtigen Toiletten; die Corsetts sind kürzer als im vorigen Jahre und die berühmte „Cinture-Régente“ der Modes de Vertus sozusagen hat Wunder gethan. Nicht eine elegante Dame, nicht eine Ausländerin verläßt Paris, ohne mehrere Corsetts mit sich zu nehmen, worunter zwei oder drei „Cinture-Régente“ in Satin oder Tüll und ebensoviele „Corsets Anne d'Autriche“, deren Schnitt und vorzüglicher Sitz unachahmbar sind. Sobald man sich an die Corsetts der Modes de Vertus sozusagen, 12, rue Auber, gewöhnt hat, kann man keine anderen mehr tragen; die Schmiegsamkeit und Anmuth sind nicht ihre einzigen Privilegien; namentlich der Gesundheit wird damit die beste Rechnung getragen, denn mit diesen Corsetts empfindet man ein ideales Wohlbehagen und weder die Hygiene noch die Eleganz können fernerehin mehr Einspruch erheben. — Baronne de Spare.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Darmstadt, 12. Mai. Die heutige Generalversammlung der Bank für Handel und Industrie...

Rhein, 12. Mai. Weizen loco hiesiger 18.50 loco fremder 19. — per Mai 18.20, per Juli 18.40...

Bremen, 12. Mai. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Standard white loco 7.05, per Juni 7.05...

Paris, 12. Mai. Rüböl per Mai 65.50, per Juni 66. —, per Juli-August 66.70, per Sept.-Dez. 68.50...

Juni 17.40, per Juli-Aug. 17.60, per Sept.-Dez. 18. —. Still.

Antwerpen, 12. Mai. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/2. Still.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 12. Mai 1885.

Table of financial markets including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various exchange rates for gold and silver.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Stetten...

Das Gemähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Hogg. Der Vereinigungskommissar: Honold, Notar-Stellvertreter.

Bürgerliche Rechtspflege.

Der 347. 2. Nr. 4586. Karlsruhe. Der Graveur, Emanuel Gumbrecht zu Karlsruhe...

Berurteilung des Beslages zur Zahlung von 700 M. nebst 5% Zins für die letzten 5 Jahre...

und ladet den Beslagenten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Mittwoch, den 1. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, mit der Anfordernng, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. Mai 1885. Amann, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

P. 356. 2. Nr. 4019. Buchen. Der Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds in Ettlingen...

Zahlung dieses Betrages zu verurtheilen, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären...

und ladet den abwesenden Beslagenten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Landgericht zu Buchen auf.

Dienstag, den 23. Juni 1885, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Buchen, den 7. Mai 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Dypenheimer.

P. 392. 1. Nr. 2964. Emmendingen. Vom Gr. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen:

Erbeinweisungen.

P. 295. 1. Nr. 5035. Ueberlingen. Friedrich Sautter von Tepsenbacht hat gebeten, ihn in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau...

Der Gerichtsschreiber: Fromberg. D. 352. Civ. Nr. 10,742. Karlsruhe. Die Witwe des Expeditionsschiffen Edmund Müller, Emma, geb. Metzger...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts. W. Frank.

P. 279. Nr. 6420. Fahr. Großh. Amtsgericht hat verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Februar 1885...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Eggler.

D. 278. Raktat. Die Kinder des in Amerika verstorbenen Josef Rieker von Stollhofen...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Faul.

D. 304. Karlsruhe. Heinrich Breining, Kaufmann von Karlsruhe, und Max Breining, Wädrer aus Fahr...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Jäger.

P. 284. Nr. 6588. Stockach. Der ledige, 50 Jahre alte Viktor Bold von Stockach...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Schönbauer.

P. 296. Nr. 3118. Schönbauer. Durch Beschluss vom heutigen Tage...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Dr. Sack.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

Erbeinweisungen.

P. 295. 1. Nr. 5035. Ueberlingen. Friedrich Sautter von Tepsenbacht hat gebeten, ihn in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau...

Der Gerichtsschreiber: Fromberg. D. 352. Civ. Nr. 10,742. Karlsruhe. Die Witwe des Expeditionsschiffen Edmund Müller, Emma, geb. Metzger...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts. W. Frank.

P. 279. Nr. 6420. Fahr. Großh. Amtsgericht hat verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Februar 1885...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Eggler.

D. 278. Raktat. Die Kinder des in Amerika verstorbenen Josef Rieker von Stollhofen...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Faul.

D. 304. Karlsruhe. Heinrich Breining, Kaufmann von Karlsruhe, und Max Breining, Wädrer aus Fahr...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Jäger.

P. 284. Nr. 6588. Stockach. Der ledige, 50 Jahre alte Viktor Bold von Stockach...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Schönbauer.

P. 296. Nr. 3118. Schönbauer. Durch Beschluss vom heutigen Tage...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Dr. Sack.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

Erbeinweisungen.

P. 295. 1. Nr. 5035. Ueberlingen. Friedrich Sautter von Tepsenbacht hat gebeten, ihn in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau...

Der Gerichtsschreiber: Fromberg. D. 352. Civ. Nr. 10,742. Karlsruhe. Die Witwe des Expeditionsschiffen Edmund Müller, Emma, geb. Metzger...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts. W. Frank.

P. 279. Nr. 6420. Fahr. Großh. Amtsgericht hat verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Februar 1885...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Eggler.

D. 278. Raktat. Die Kinder des in Amerika verstorbenen Josef Rieker von Stollhofen...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Faul.

D. 304. Karlsruhe. Heinrich Breining, Kaufmann von Karlsruhe, und Max Breining, Wädrer aus Fahr...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Jäger.

P. 284. Nr. 6588. Stockach. Der ledige, 50 Jahre alte Viktor Bold von Stockach...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Schönbauer.

P. 296. Nr. 3118. Schönbauer. Durch Beschluss vom heutigen Tage...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Dr. Sack.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

Erbeinweisungen.

P. 295. 1. Nr. 5035. Ueberlingen. Friedrich Sautter von Tepsenbacht hat gebeten, ihn in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau...

Der Gerichtsschreiber: Fromberg. D. 352. Civ. Nr. 10,742. Karlsruhe. Die Witwe des Expeditionsschiffen Edmund Müller, Emma, geb. Metzger...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts. W. Frank.

P. 279. Nr. 6420. Fahr. Großh. Amtsgericht hat verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Februar 1885...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Eggler.

D. 278. Raktat. Die Kinder des in Amerika verstorbenen Josef Rieker von Stollhofen...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Faul.

D. 304. Karlsruhe. Heinrich Breining, Kaufmann von Karlsruhe, und Max Breining, Wädrer aus Fahr...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Jäger.

P. 284. Nr. 6588. Stockach. Der ledige, 50 Jahre alte Viktor Bold von Stockach...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Schönbauer.

P. 296. Nr. 3118. Schönbauer. Durch Beschluss vom heutigen Tage...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Dr. Sack.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.

P. 323. Nr. 6268. Baden. Stefan Keller, Gärtner von Baden, wurde durch dieses Urteil...

Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: F. Müller.